

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp und Katina Schubert (LINKE)

vom 6. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. August 2025)

zum Thema:

Berlins Vergabepraxis zum Betrieb von Geflüchtetenunterkünften

und **Antwort** vom 22. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2025)

Frau Abgeordnete Elif Eralp und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23546
vom 6. August 2025
über Berlins Vergabepaxis zum Betrieb von Geflüchtetenunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Betreiber*innen von Geflüchtetenunterkünften in Berlin bezahlen ihre Beschäftigten gemäß einem Tarifvertrag?
 - a. Welche dieser Tarifverträge sind Flächentarifverträge?
 - b. Welche dieser Tarifverträge sind Haustarifverträge bei denen es zumindest eine interne tabellarische Regelung zu Gehaltszahlungen nach Funktion gibt?
2. Wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtzahl der Betreiber*innen?
3. Wie hat sich die Zahl jener Betreiber*innen, die nach Tarifvertrag bezahlen, seit 2021 verändert? Bitte einzeln nach Jahren auflisten, wie viele Betreiber*innen nach Tarifvertrag bezahlen und wie viel sie prozentual vom „Gesamtbetreibermarkt“ ausmachen!

Zu 1. bis 3.: Es erfolgt keine statistische Erfassung im LAF, welche Art von Tarifverträgen zur Anwendung kommen. Einige Betreibende wenden jedoch den Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg an, andere den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) in Verbindung mit den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg (AVR DWBO).

Im Land Berlin existiert darüber hinaus kein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag für die Ausführung der Betriebsleistungen im Rahmen der Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte.

Bei der Prüfung der eingehenden Angebote wird daher von der Vergabestelle geprüft, ob das Vergabemindestgelt in Höhe von 13,69 € pro Stunde vom Anbieter in seiner Kalkulation beachtet wurde.

4. Falls keine Kenntnisse über die Anzahl der Träger mit Tarifverträgen bestehen: Plant der Senat eine Erhebung zur Anzahl der Träger mit Tarifverträgen bzw. Haustarifverträgen und wenn nein, warum nicht?

a. Sieht der Senat diese Erfassung als mögliches Instrument zur Transparenz über das Tarifvertragsgeschehen und dem Erreichen einer stärkeren Tarifbindung von Unternehmen in dieser Branche?

b. Wie plant der Senat, eine stärkere Tarifbindung der Betreiber*innen zu erreichen?

Zu 4.: Der Senat, insbesondere die Senatssozialverwaltung, verfolgt seit Jahren das Ziel, dass sich Betreibende als Arbeitgebende mit Möglichkeit der Vereinbarung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über den Betrieb von Unterkünften für wohnungslose Menschen auseinandersetzen. Der Senat regt die Gründung einer Tarifgemeinschaft zu diesem Zweck weiterhin an.

Die statistische Erfassung, wie Betreibende intern tarifvertragliche Regelungen mittels Haustarifverträgen anwenden oder in wie vielen Fällen Tarifverträge der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg oder der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) in Verbindung mit den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg (AVR DWBO) angewandt werden, ist für die Transparenz, welches Entgelt die Mitarbeitenden erhalten und welche weiteren Leistungen mit den jeweiligen Verträgen zu Haustarifverträgen verbunden sind, nicht sinnvoll, da die Angaben aufgrund der nicht bekannten Kriterien der unter Umständen unterschiedlichen zur Anwendung kommenden tarifvertraglichen Regelungen nicht vergleichbar wären. Darüber hinaus wäre für die statistische Erfassung und vor allem für die statistische Auswertung zusätzliches Personal erforderlich. Insofern wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen, dass weiterhin seitens des LAF nur im Rahmen von Vergaben geprüft werden kann, ob das festgelegte Vergabemindestentgelt bei der Kalkulation der angebotenen Betriebsleistung beachtet wurde.

5. Inwieweit hat der Senat bei seiner Vergabepaxis neben rein marktwirtschaftlichen Zuschlagskriterien auch die Forderungen sozialer Träger und Vereine nach Kriterien für Gute Arbeit und nachhaltige Teilhabe von Geflüchteten berücksichtigt?

Zu 5.: Hinweise von Dachverbänden und Vereinen werden stets aufgenommen. Hinweise von sozialen Trägern, die auch als Betreibende von LAF-Unterkünften auftreten und ggf. die Ausschreibung beeinflussen könnten, an der sie sich selbst beteiligen können, werden gesondert betrachtet. Eine direkte Einflussnahme von sozialen Trägern, die auch als

Betreibende von LAF-Unterkünften auftreten, auf Vergabe- und Ausschreibungsunterlagen ist nicht zulässig.

5. a. Inwiefern hat der Senat nach der am 6. März 2025 im Integrationsausschuss des Abgeordnetenhauses durchgeführten Anhörung und den Hinweisen der sozialen Träger seine Vergabepaxis verändert bzw. Anregungen aufgenommen?

Zu 5.a): Hinsichtlich der im Integrationsausschuss am 6. März 2025 erwähnten Forderung eines gemeinnützigen Betreibenden, „dass die Politik Vorgaben für die Vergaben machen sollte“ wird darauf verwiesen, dass Vergaben unter Berücksichtigung des geltenden Rechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung umzusetzen sind. Vergaben werden nach dem geltenden EU-Vergaberecht durchgeführt. Änderungen dieser Grundlagen können durch das Land Berlin nur gegenüber dem Bund angeregt werden, der derartige Änderungen wiederum gegenüber der Europäischen Kommission anregen müsste. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin beschränkt sich auf das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG). Die SenASGIVA wird im Rahmen der Evaluierung bzw. Reform des BerlAVG sich aus dem Begehren ergebende Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich einer Erweiterung des Anwendungsbereichs prüfen.

Darüber hinaus wurde das Eignungskriterium Referenzen in der Ausschusssitzung erörtert. Vor der Vergaberechtsreform 2016 war der öffentliche Auftraggeber berechtigt, die Vorlage sogenannter Referenzschreiben zu fordern, in denen bestätigt wurde, dass der frühere Auftrag zur vollen Zufriedenheit ausgeführt wurde. Nach dem neuen Wortlaut des § 46 Abs. 3 Nr. 1 Vergabeverordnung ist der öffentliche Auftraggeber hierzu nicht mehr ausdrücklich berechtigt. Es ist aber nach wohl herrschender Meinung noch zulässig, dass sich der öffentliche Auftraggeber eine Ansprechperson und dessen Kontaktdaten auf Seiten des Referenzgebenden benennen lässt, der die Ausführung der Referenz bestätigen kann. Strittig ist der Umgang mit diesen Daten. Soweit vom Anbietenden ein Ansprechperson benannt wird, ist es eher unwahrscheinlich, dass der Bietende nichtzutreffende Angaben beim Angebot macht. Die bloße Nichtangabe einer Ansprechperson durch den Bietenden hat jedoch keine Auswirkung auf die Vergabeentscheidung wie auch eine Angabe mit Fehlern (falsche Telefonnummer) für sich genommen noch nicht zwingend zu einer Nichtberücksichtigung der Referenz führt.

Die angesprochene Forderung nach einer lokalen Vernetzung vor Zuschlagserteilung würde Anbietende außerhalb des Landes Berlin und außerhalb von Deutschland benachteiligen und ist daher nicht zulässig. Dies gilt auch für eine besondere Berücksichtigung einer bereits vorhandenen lokalen Vernetzung bei der Vergabeentscheidung.

Darüber hinaus wurde eine längere Laufzeit der Verträge zum Betrieb der Unterkünfte zu besserer Planbarkeit von Verträgen angesprochen. Innerhalb des Senats wird der Umgang mit längeren Anmietungen und längeren Vertragslaufzeiten bereits diskutiert. Hierzu wird

eine Portfoliostrategie erstellt, die den Unterbringungsbedarf für wohnungslose Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte umfasst. Innerhalb der Portfoliostrategie wird nach Kriterien die Zuordnung von Unterkunftsplätzen in kurz- und mittelfristige Anmietung bzw. langfristige Anmietung zur Absicherung eines durchschnittlichen Unterbringungsbedarfs aufgestellt. Darüber hinaus werden Überlegungen zu Vertragslaufzeiten, Betriebsarten und zur Gestaltung der Unterkünfte sowie zur vertraglichen Gestaltung der Beauftragung getroffen.

Die Hinzuziehung eines Beispielfalles im Rahmen der Konzepterstellung wird aktuell vom LAF geprüft, hierzu wird ein Austausch mit dem Land Brandenburg angestrebt. Ein Ergebnis dieser Prüfung kann erst nach Umstellung der Vergabep Praxis laut der Beantwortung der Frage 5. b) nach Ende des Jahres 2027 berücksichtigt werden.

5. b. Zu wann plant der Senat die Vergabeentscheidung bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nicht mehr nach der Gewichtung 100 Prozent Preis vorzunehmen und wieder wie vormals beispielsweise eine Gewichtung von 30 Prozent Preis und 70 Prozent Qualität vorzunehmen?

Zu 5. b): Bereits im Integrationsausschuss am 6. März 2025 wurde dargestellt, dass aufgrund der Vielzahl der zu vergebenen Dienstleistungen vom Prinzip abgewichen wurde. Grund hierzu sind die Laufzeiten von ein bis drei Jahren der über eine EU-weite Vergabe zu vergebenen Dienstleistungen. In der Beantwortung auf die Fragestellung 5. a) wurde auf Abstimmungen innerhalb des Senats im Zusammenhang mit der von der Senatssozialverwaltung zu erstellenden Portfoliostrategie hingewiesen, in der auch die Laufzeit der Verträge thematisiert werden sollen. Im Integrationsausschuss hat der damalige LAF-Präsident darauf hingewiesen, dass, wenn sich die vorgelegten Konzepte der Anbieter in der Qualität kaum noch unterscheiden, letztendlich eine Entscheidung nach dem Preis getroffen wird, auch wenn die Qualität der angebotenen Betriebsleistung nach der Gewichtung 30 Prozent Preis und 70 Prozent Qualität berücksichtigt wird. Inwieweit die Angabe eines Beispielfalles bei der Konzeptvorlage zulässig ist, wird noch geprüft. Die Folgen der Umstellung wurden intensiv beobachtet und dabei festgestellt, dass die Verteilung sich bei den Trägern nach der Rechtsform kaum geändert hat und weiterhin gemeinnützige Träger am häufigsten einen Zuschlag erhalten.

6. Plant der Senat auf das sogenannte Spitzabrechnungsverfahren des Personals bei Unterkunftsbetreiber*innen umzustellen, bei dem von der Tagessatzpauschale abgewichen wird und nur tatsächlich besetzte Stellen vom Betreiber abgerechnet werden dürfen? Kann damit nach Einschätzung des Senats der Anreiz, durch Nichtbesetzung von Stellen Profit zu erzielen, beseitigt werden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Wie bereits im Integrationsausschuss am 6. März 2025 mitgeteilt, wird eine Spitzabrechnung für eine Betriebsleistung nur im Ausnahmefall angewandt, wenn Laufzeit oder auch Umfang der Leistung aufgrund von Dringlichkeiten – wie z.B. beim Betrieb des Ukraine Ankunftsentrums Tegel (UA TXL) im März 2022 bzw. der Ankommens- und Notunterbringungseinrichtung Tegel (ANo TXL) – nicht vollständig umfasst werden kann. Dies

ist bei der allgemeinen Ausschreibung der Betriebsleistung für Regelunterkünfte (Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte) nicht der Fall. Darüber hinaus wird die Einhaltung des vertraglich festgelegten Personalschlüssels im Rahmen der Begehungen der Qualitätssicherung kontrolliert. Für die kurz- und mittelfristige Erhöhung der Belegung (maximal bis zur baulich genehmigten Kapazität) im Rahmen von Verdichtungsmaßnahmen sind bereits vertragliche Regelungen vorhanden, dass Betreibende den Personalschlüssel entsprechend anpassen können. Den Betreibenden wird in den Verträgen ein Sonderkündigungsrecht bei Unterschreitung einer bestimmten Belegung über einen vertraglich festgelegten Zeitraum eingeräumt, insbesondere um die ausreichende Ausstattung mit Personal zu gewährleisten. Vom integrativen Ansatz her ist es aus Sicht des Senats sehr wichtig, dass ausreichend Personal für die Beratung und Betreuung der untergebrachten geflüchteten Menschen zur Verfügung steht. Eine Spitzabrechnung, die beim Betreibenden auch dazu führen könnte, aufgrund von organisatorischen oder sonstigen Engpässen weniger Personal einzusetzen, wäre mit dem vorgenannten Grundsatz für die Integration der Bewohnenden der Unterkünfte nicht zu vereinbaren. Aktuell gibt es somit keine Planungen vom System des Tagessatzes im Regelverfahren abzuweichen.

7. Nach welchen Kriterien wurde der Firma European Homecare (EHC), ein Tochterunternehmen des britischen Rüstungskonzerns Serco Group, jüngst der Zuschlag für den Betrieb der Unterkunft am Kurt-Schumacher-Damm in Reinickendorf erteilt?

Zu 7.: Das Vergabeverfahren (2023_112_LAF II – Los 3) – Betriebsdienstleistungen für die Aufnahmeeinrichtung Kurt-Schumacher-Damm - wurde mit den Zuschlagskriterien 70 % Qualität und 30 % Preis ausgeschrieben. Hier gab die European Homecare GmbH das wirtschaftlichste Angebot nach § 58 VgV ab. Gegen diese Entscheidung wurde ein Nachprüfungsverfahren durch einen Mitbewerbenden angestrengt. Nach Abschluss des Nachprüfungsverfahrens konnte der Zuschlag im Mai 2025 an die European Homecare GmbH erteilt werden.

7. a. War EHC der kostengünstigste Anbieter und war diese Frage entscheidend für die Erteilung des Zuschlags?

Zu 7. a): Die EHC hat im Rahmen des Vergabeverfahrens das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben und daher den Zuschlag erhalten. Neben dem Preis müssen vorab Eignungskriterien und Mindestanforderungen erfüllt werden. Die Qualität wird vor allem durch eine detaillierte Leistungsbeschreibung gewährleistet.

7. b. Gilt für die EHC-Beschäftigten in dieser Unterkunft ein Tarifvertrag?

Zu 7. b): Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

7. c. Gab es neben der Firma EHC noch andere Bewerber*innen und warum wurde diesen der Zuschlag nicht erteilt?

Zu 7. c): Ja, es gab noch andere Anbietende. Der Zuschlag wurde an die European Homecare GmbH erteilt, da dieser Anbietende das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hatte.

7. d. Wurde vor dem Erteilen des Zuschlags an EHC durch den Senat eine Qualitätsüberprüfung der vorherigen Arbeit der Firmen beim Betrieb von Geflüchtetenunterkünften vorgenommen?

Zu 7. d): Die Qualitätssicherung des LAF führt regelmäßig Begehungen der Unterkünfte durch, um die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen zu kontrollieren. Im Rahmen der Begehung wird ein Protokoll erstellt, sofern Mängel vorhanden sind, wird eine Frist zur Beseitigung gesetzt und diese Frist wiederum auf ihre Einhaltung kontrolliert. Im Rahmen der Neubeauftragung von Betriebsleistungen findet vor der Zuschlagserteilung keine Begehung der Qualitätssicherung in der jeweiligen Unterkunft statt, die im Zusammenhang mit der Vergabe der Betriebsleistung steht. Nach Zuschlagserteilung werden die Unterkünfte des ausgewählten Betreibenden, in diesem Fall die European Homecare GmbH, wiederum der regelmäßigen Überprüfung der Qualität der vertraglichen Leistung unterzogen. Im Fall, dass der Betrieb einer Unterkunft neu vom beauftragten Betreibenden übernommen wird, erfolgt nach Zuschlagserteilung eine entsprechende Erstbegehung mit Einweisung des Betreibenden. Die letzte Begehung der LAF-Qualitätssicherung fand am 29.04.2025 statt. Etwaige Feststellungen im Rahmen der Begehung betrafen entweder nicht die Unterkunft oder wurden bereits ausgeräumt.

7.e. Wurde vor dem Erteilen des Zuschlags an EHC durch den Senat eine Überprüfung vorgenommen, inwieweit die Firma mit anderen zivilgesellschaftlichen Trägern in der Stadt vernetzt ist und ob sie mit der Eingliederung in die Regelsysteme Expertise hat?

Zu 7.e): Betreibende sind vertraglich verpflichtet, ein Netzwerk zur Integration der Geflüchteten der Unterkunft aufzubauen und Kontakt zu den entsprechenden bezirklichen Anlaufstellen wie auch zu sozialen und integrativen Beratungs- und Betreuungsstellen des Sozialraums, zu Stadtteilzentren, Kiezklubs und Quartiersmanagement (sofern vorhanden) sowie zu vor Ort tätigen Initiativen zur Unterstützung von Geflüchteten aufzunehmen. Darüber hinaus sind Betreibende verpflichtet, Angebote von ehrenamtlichen Unterstützenden zu koordinieren und als Ansprechperson eine Ehrenamtskoordination zu benennen. Die Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten wird im Rahmen der Begehungen der Qualitätssicherung des LAF kontrolliert. Bei der Begehung am 29.04.2025 wurde eine gute Vernetzung mit den Stakeholdern im Bezirk festgestellt.

8. Sind dem Senat Beschwerdebriefe und berichtete Meldungen vom Geflüchtetenorganisationen, Einzelpersonen, dem Flüchtlingsrat Berlin oder anderen Vereinen über Missstände in von EHC in Berlin betriebenen Geflüchtetenunterkünften, unter anderem über Unterbesetzung, Diskriminierung, Körperverletzung und Sicherheitsprobleme, bekannt?

a. Wenn ja, auf welche der beiden von EHC betriebenen Unterkünfte bezogen sie sich?

Zu 8. a): Dem LAF sind eine Beschwerde zur Aufnahmeeinrichtung Schwalbenweg und eine geringe Anzahl an Beschwerden zur Aufnahmeeinrichtung Kurt-Schumacher-Damm bekannt.

- Jahr 2024 – 7 Beschwerden
- Jahr 2025 – 7 Beschwerden

b. Ist der Senat den Beschwerden nachgegangen und welche Maßnahmen hat er ergriffen, um die Lebensbedingungen der Bewohner*innen zu verbessern?

Zu 8. b): Im LAF wird grundsätzlich jeder Beschwerde nachgegangen und jede Beschwerde wird dort einer Prüfung unterzogen. Thematisch bezogen sich die Beschwerden auf die Verpflegung (Catering), hausinterne Angelegenheiten (vom Betreibenden erstellte Abmahnungen gegenüber Bewohnenden wegen Verstoß gegen die Hausordnung), Personal des Betreibenden (Umgang mit Bewohnenden) sowie Hygiene und Diskriminierung. Bei einer Beschwerde wegen des Verdachts auf Körperverletzung haben die beiden betroffenen Bewohnenden bei der Polizei Strafanzeige erstattet; die Beschwerde wird daher nicht mehr durch das LAF geprüft.

Der Betreibende wurde im Zuge dessen im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung und um derartige Vorkommnisse künftig zu vermeiden, zur Übersendung eines detaillierten Konfliktmanagement-Konzepts aufgefordert, das dem LAF mittlerweile vorliegt.

Prinzipiell werden, soweit Verletzungen der Vertragspflicht erkannt werden, diese vom LAF bis zur Beseitigung, Klärung bzw. Erledigung weiterverfolgt.

Berlin, den 22. August 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung